

### Das Grundeigentum frei, die Erbuntertänigkeit aufgehoben

---

groß im Handeln, Großes und Freies hervorruhend, um einen Teil des Hervorgerufenen später zu bereuen.“ (S. Papiere Schöns 1, 169.)

Steins Reformen, die Neuerungen, die sein Name deckt, obgleich nicht alle sein eigenstes Werk waren, sondern viele nur seinen Anschauungen entsprachen, diese Neuerungen sind: die Agrarreform, die Reform der Verwaltungsorganisation und die der Stadtverwaltung. Sein Ziel war: zwischen dem Staate und allen seinen Angehörigen eine neue Verbindung herzustellen, d. h. die bevorzugte Stellung des Großgrundbesitzes aufzuheben, den Kleingrundbesitz von ihm privatrechtlich unabhängig zu machen, überhaupt die Zwietracht der Stände oder der Besitzklassen zu beseitigen, sie insgesamt in den Dienst für das Staatswohl zu stellen, und in gewissen Grenzen als ein allgemeines freies Staatsbürgertum an der Staatsleitung zu beteiligen.

1. Die Agrarreform, beruhend auf dem Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den freien Gebrauch des Grundeigentums und die Aufhebung der Erbuntertänigkeit. Danach fiel die Abgeschlossenheit der Stände gegeneinander fort. Rittergüter durften fortan auch von Bürgern und Bauern, Bauerngüter auch von Bürgern und Adligen erworben werden, und Handel und Gewerbe zu treiben war auch den Adligen und den Bauern erlaubt. Da war jedem, wie Stein wollte, die Möglichkeit gegeben, „seine Kräfte frei in moralischer Richtung“ zu entwickeln. Freilich — das war der Unterschied von der französischen Agrarreform —, bei der Steinschen sollte auch der Adel befriedigt werden; er, der in wirtschaftlicher Hinsicht stärkere, konnte Bauernland aufkaufen und in Gutsländ verwandeln. Die Verfasser des Edikts vom 9. Oktober waren zwar der Provinzialminister von Schroetter und Theodor von Schön,